

Satzung

der Ortsgemeinde Bornich über die Benutzung des Sport- und Gemeindezentrums und über die Erhebung von Gebühren vom 17.07.2019

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Bornich am 20.07.2000 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Bornich stellt die Räume und Einrichtungen des Sport- und Gemeindezentrums zur Verfügung, und zwar:
 - a) allen Ortsvereinen;
 - b) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
 - c) allen in der Ortsgemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtungen zu Veranstaltungen nutzen wollen;
 - d) allen Jugendgruppen und Organisationen, die aufgrund der ergangenen Richtlinien einen Anspruch haben.
- (2) Daneben können die genannten Einrichtungen durch Sondervereinbarung auch den in Abs. 1 genannten, aber nicht in der Gemeinde ansässigen Personen oder Organisationen und auch für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, bei Beerdigungskaffee und in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Ortsgemeinde zu stellen. Erteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume und sanitären Anlagen während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten als rechtsverbindlich anerkennt.
- (4) Eine Überlassung der Räume durch einen Verein, Verband, Partner, Jugendgruppe usw. an einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (5) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 3

Schlüsselverfahren

- (1) Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer zum Sport- und Gemeinderaum an Vereine, Verbände, Jugendgruppen usw., die die Räume regelmäßig benutzen, entscheidet der Ortsbürgermeister/in
- (2) Für alle einmaligen Veranstaltungen werden Schlüssel nur für den Zeitraum der Veranstaltung durch den Hausmeister ausgegeben.
- (3) Die Anfertigungen von Nachschlüsseln ist verboten.
- (4) Bei Verlust von Schlüsseln ist der jeweilige Vertragspartner für die Kosten einer neuen Schließanlage haftbar.
- (5) Im übrigen gelten die in dem Vertrag zur Schlüsselübergabe aufgeführten Bedingungen.

§ 4

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung obliegt. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.
- (2) Bei nicht sportlichen Veranstaltungen in der Sporthalle muss vor der Benutzung der Fußboden vom Benutzer/ Veranstalter mit einem Schutzbelag ausgelegt werden. Nach der Veranstaltung ist dieser wieder zu entfernen. Sollte der Schutzbelag durch den Hausmeister ausgelegt bzw. entfernt werden, wird eine Gebühr nach dem Stundensatz des Hausmeisters nach Zeitaufwand berechnet.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sorgsam zu behandeln und nach ihrer Benutzung an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (4) Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (5) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Ortsgemeinderat berechtigt, den Veranstalter bzw. Benutzer von einer zukünftigen Benutzung zeitweise oder auf Dauer auszuschließen.
- (6) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich
 - a) die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
 - c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur, wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich, betrieben werden.
- (7) Die Übergabe der in Ordnung gebrachten Räume muss der Veranstalter sich schriftlich vom Hausmeister bestätigen lassen. Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtliche Erfordernisse bleiben durch die Satzung unberührt.
- (8) Nach Benutzung der Sporthalle mit Küche und Sanitäranlagen müssen diese von einer Fachfirma gereinigt werden. Die Fachfirma wird von der Ortsgemeinde bestimmt und geht zu Lasten des Benutzers.

§ 5**Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtungen handelt.
- (2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Hausmeister sofort mitzuteilen.
- (4) Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen oder Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 6**Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Räume und den Einrichtungsgegenständen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich wie folgt:

a) Gemeinderaum (einschl. Küche) pro Tag	150,00 €
Beerdigungskaffee	75,00 €
(zuzüglich Nebenkosten)	
b) ganze Halle (einschl. Küche) pro Tag	
an Auswärtige	400,00 €
an Bornicher Vereine oder Einwohner	250,00 €
(zuzüglich Nebenkosten)	
c) halbe Halle (einschl. Küche) pro Tag	
an Auswärtige	250,00 €
an Bornicher Vereine oder Einwohner	150,00 €
(zuzüglich Nebenkosten)	

§ 7**Nebenkosten**

- (1) Neben der Gebühren nach §6, hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Strom Wasser/Kanal und Gasverbrauch der Ortsgemeinde zu ersetzen.

(2) Der Strom-, Wasser/Kanal und Gasverbrauch wird pauschal berechnet es werden dem Benutzer.

a) Gemeinderaum (einschl. Küche) pro Tag	
Oktober bis April	50,00€
Mai bis September	30,00€

b) ganze Halle (einschl. Küche) pro Tag

Oktober bis April	100,00€
Mai bis September	80,00€

c) halbe Halle (einschl. Küche) pro Tag

Oktober bis April	50,00€
Mai bis September	30,00€

mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

§ 8

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Erteilung der Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie sind an die Verbandsgemeindekasse Loreley in St. Goarshausen zugunsten der Ortsgemeinde Bornich zu zahlen.

§ 9

Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung des bei der Veranstaltung angefallenen Abfalls. Kommt er den Obliegenheiten, insbesondere der Reinigungspflicht gem. § 4 (5) a) nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten des Pflichtigen von der Ortsgemeinde durchgeführt.

§ 10

Inkrattreten

- (1) Diese Satzung tritt 17.07.2019 in Kraft.

Bornich, den 17.07.2019

Ortsgemeinde
Bornich

Karin Kristja
Ortsbürgermeisterin